prouve pas le jeu. Dans l'espèce ces reports s'expliquaient par une baisse persistante qui, dans l'opinion des parties. devait bientôt avoir son terme. Il suit de ce qui précède que les indices relevés par la défenderesse ne suffisent pas à établir que l'intention origininaire des parties ait été d'exclure le droit et l'obligation de la livraison effective.

4º D'autre part il résulte de la correspondance entre les dites parties que, tout au moins à partir du 18 Décembre. Favre est revenu de sa première idée, qui était de ne pas lever les titres; qu'il s'est enquis à plusieurs reprises des conditions auxquelles il pourrait obtenir des fonds pour les lever, et pour échapper à la nécessité onéreuse des reports. Il paraît donc certain que pour les opérations faites postérieurement à la prédite date du 18 Décembre, le droit et l'obligation de la livraison effective n'étaient pas exclus dans l'intention des parties. Dans ces conditions l'exception de jeu doit être repoussée en ce qui concerne toutes les opérations litigieuses, et l'arrêt de la Cour réformé dans le sens de l'admission des conclusions de la demande.

Par ces motifs.

464

Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est admis, et l'arrêt rendu entre parties par la Cour d'appel du canton de Fribourg, le 21 Février 1894, est réformé en ce sens que l'intervention faite par A.-M. Cherbuliez à Genève, agissant au nom et comme liquidateur de la masse J. Bulet au dit lieu, dans la faillite de Pierre Favre, ancien notaire à Bulle, est admise sur le même pied que les autres créances non privilégiées de la masse, ce nonobstant l'opposition faite à cette admission par les créanciers coalisés de la prédite faillite Favre.

86. Urteil vom 27. April 1894 in Sachen La Préservatrice gegen Egger.

- A. Mit Urteil vom 1. März 1894 hat das Obergericht bes Rontons Solothurn erfannt: Die Beklagte ist gehalten, ben Rlägern rudzuvergüten:
- a. Die von den Klägern laut Urteil vom 26. August 1893 an Eduard Lörtscher, Josephs fel. ausbezahlte Entschädigung im Betrage von 4575 Fr.
 - b. Zins von dieser Summe seit 22. Oktober 1892 à 5 %.
 - c. Kosten laut gleichem Urteil 127 Fr.
- B. Gegen dieses Urteil erklärte ber beklagtische Anwalt die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrag, es fei das Klagebegehren abzuweisen und das Widerklagebegehren zuzuspre= chen. In der heutigen Verhandlung wiederholt er diesen Antrag: eventuell beantragt er, die eingeklagte Forderung zu ermäßigen. in dem Sinne, daß eine verhältnismäßige Repartition ber Un= fallsvergütung auf beibe Parteien ftattfinde. Der Vertreter ber Rläger beantragt, auf die Berufung nicht einzutreten, eventuell das vorinstangliche Urteil zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Roseph Eggers Sohne, welche eine mechanische Holzspalterei betreiben, haben sich bei der beklagten Unfallversicherungsgesell= schaft versichert gegen die Folgen der sie treffenden Haftpflicht laut den schweizerischen Bundesgesetzen vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887 für die Unfälle, von welchen ihre Arbeiter bei bem Betriebe betroffen werden fonnten. Art. 3 ber allgemeinen Bedingungen der Volice erklärt als von der Versicherung ausge= schlossen unter andern folche Leute, welche mit Gebrechen behaftet find, durch welche die Sehfraft geschwächt wird, es sei benn, daß die Gesellschaft eingewilligt habe, dieselben einzeln mittelft beson= bern Zusates in der Police, oder durch eine besondere Überein= funft zu versichern. In Urt. 16 ift bestimmt, daß bei den in Folge von Unfällen, welche ben Entschädigungsberechtigten zuge= ftogen find, zwischen den Berficherten und Dritten, oder zwischen bem Berficherungsnehmer und ben auf die Berficherung Berech=

tigten entstehenden Streitigkeiten die Gesellschaft den Prozeß im Namen des Versicherungsnehmers führt.

2. Um 22. Oktober 1892 erlitt nun ber im flägerischen Geschäfte angestellte, im Sahre 1872 geborene Gouard Lörtscher einen Unfall, indem ihm beim Zerschneiden von Rundholz ein an die Cirkularsage gelegtes Stuck aus ber Hand geriffen und an ben Ropf geschleudert wurde; badurch wurde ihm bas linke Auge fo verlett, daß es entfernt werden munte, Diefer Unfall führte gu einem Haftvflichtprozek des Lörtscher gegen die heutigen Kläger. welcher auf Grund von Art. 16 der Policebestimmungen durch die Beklagte geführt wurde. Bon der ersten Instanz wurde die Kirma Joseph Eggers Sohne verurteilt, an Eduard Lörtscher eine Entschädigung von 4575 Fr. mit Zins seit dem Tage des Un= falls und die Prozeftosten zu bezahlen. In diesem Prozef wurde ein Gutachten von Professor Pflüger und Dr. Bueler in Bern über die Folgen der Verletzung eingeholt. Dasselbe stellte fest, baß das dem Lörtscher übrig gebliebene rechte Auge nur über 1/40 Sehkraft verfüge, welcher Defekt in keinem Zusammenhange mit bem Unfall stehe, und daß auch das durch ben Unfall verlette linke Auge nicht die volle Sehkraft beseffen habe. Jedenfalls sei aber die Sehkraft des linken Auges ungemein viel besser ge= wesen als biejenige bes rechten, indem sonst die Beschäftigung bes Lörtscher als Fraser überhaupt unmöglich gewesen wäre.

3. Nach Empfang des erstinstanzlichen Urteils erließ die heustige Beklagte an die Firma Joseph Eggers Söhne eine Kundmachung, worin sie erklärte, durch dieses Urteil und insbesondere die Expertise sei dargetan, daß Lörtscher zu der Kategorie der nach Art. 3 der allgemeinen Bersicherungsbedingungen ausgesschlossenen Personen gehöre, was disher verschwiegen worden sei, sie sehe sich daher veranlaßt, ihre Haftpflicht abzulehnen und der Firma den Fall Lörtscher persönlich zu überlassen; ihr Anwalt habe bereits vorsorzlich die Appellation erklärt, und es liege nun in der Wahl der Firma Joseph Eggers Söhne, derselben weitere Folge zu geben, oder den Abstand zu erklären. Die heutige Klägerin antwortete hieraus, sie bestreite, daß der erwähnte Art. 3 zur Anwendung gelange; von einer Appellation verspreche sie sich keinen Ersolg, sie anerkenne daher das erstinstanzliche Urteil

ohne weiteres, wobei es der Versicherungsgesellschaft freistehe, auf eigene Rechnung und Sefahr den Prozeß weiter zu sühren. Bei der obergerichtlichen Verhandlung blieb dann die beklagte Partei aus, und es wurde das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

4. Runmehr belangte die Firma Joseph Eggers Sohne die beutige Beklagte beim Umtsgericht Solothurn-Lebern auf Ruckvergütung der der Klägerin in dem erwähnten Prozek auferlegten Entschädigung an Eduard Lörtscher im Betrage von 4575 Fr. nebst Zins à 5 % seit 22. Oktober 1892, sowie der Kosten von 127 Fr. Die Beklagte beantragte Abweifung der Klage, und verlangte widerklagsweise Ersatz der ihr im Prozesse gegen Lörtscher entstandenen Rosten im Betrag von 164 Fr. 10 Cts. Sie brachte an: Als fie für die heutige Klägerin ben Brozen gegen Lörtscher geführt habe, sei ihr nicht bekannt gemesen, daß Lörtscher bereits vor bem Unfall an ben Augen gelitten habe. Erft bei der amtsgerichtlichen Verhandlung habe sie von dem Gutachten von Professor Afluger und Dr. Bueler, und damit von dem Umstande Kenntnis erhalten, daß Bortscher zu den von ber Verficherung ausgeschlossenen Versonen gehöre. Sofort habe fte die Rlägerin benachrichtigt, daß fie bei diefem Sachverhalt ihre Zahlungspflicht ablehnen muffe. Da aber die Uppellationsfrift in Haftpflichtfällen nur drei Tage betrage, habe ihr Unwalt vor= forglich die Berufung an das Obergericht erklärt. Daß Lörtscher an einem Gebrechen gelitten habe, welches den Ausschluft von der Berficherung gemäß Art. 3 ber allgemeinen Berficherungsbebin= gungen zur Folge habe, fei burch das erwähnte Gutachten un= widerleglich dargetan. Müffe aber Lörtscher als außerhalb der Berficherung stehend betrachtet werden, fo fei ohne Bedeutung, ob sein Gebrechen dem Laien erkennbar gewesen sei oder nicht. Dem Arbeitgeber liege die Pflicht ob, seine Arbeiter untersuchen zu laffen, unterlaffe er es, so geschehe das auf feine Gefahr. Chenfo sei ohne Bedeutung, daß ber Versicherungsnehmer den Arbeiter in die Lifte aufgenommen, und für ihn Prämien bezahlt habe. Die Beklagte habe übrigens mit Chargé-Brief vom 23. Juli 1893 ber klägerischen Firma die für Lörtscher bezahlten Prämien zur Berjügung geftellt. Die Klägerin replizierte, daß bie Berficherungsgesellschaft zahlungspflichtig sei, wenn ber Bersicherungs=

nehmer sich bei der Anstellung der betreffenden Arbeiter in gutem Glauben besunden und die vorhandenen Gebrechen nicht gekannt habe. Dies sei hier der Fall; nicht nur sei an Lörtscher bis zum eingetretenen Unfall nichts Auffälliges bemerkt worden, sondern derselbe habe stetz seine Arbeit als Fräser ohne irgend dabei gehindert zu sein und ohne Beschwerde verrichtet. Der Klägerschaft könne nicht zugemutet werden, bei der Anstellung ihrer zahlreichen und sehr häusig stellenwechselnden Arbeiter eine Untersuchung durch einen Arzt, oder, wie es hier nach Ansicht der Beklagten notwendig gewesen wäre, durch einen Spezialisten vornehmen zu lassen.

5. Die beiden kantonalen Instanzen haben die Rlage zuge= sprochen. Die Erwägungen bes obergerichtlichen Urteils geben bahin: Bei der hier zu entscheidenden Frage, ob der Berunglückte auf Grund von Art. 3 ber Policebestimmungen vom Bertrag ausgeschlossen sei, musse geprüft werden, wie weit die Diligenzpflicht des Berficherungsnehmers bei Anstellung von Arbeitern, bie er versichern will, gehe. Run werbe es nur in gang außer= ordentlichen Fällen dem aufmerkfamen Laien möglich fein, einen Mangel der Sehkraft wahrzunehmen, und es könne auch dem Arbeitgeber nicht zugemutet werben, in allen fällen seine Arbeiter bei ber Anstellung ärztlich auf ihre Sehfraft untersuchen zu lassen, so lange nicht der Bersicherungsvertrag ihn ausbrücklich bazu verpflichte. Überdies haben die Rläger den Beweis geleistet, daß Lörtscher schon früher, und seit er in ihrem Dienfte geftan= den, das Frafen besorgt habe, ohne daß an ihm ein Mangel an Sehkraft mahrgenommen worden sei. haben somit die Rläger bei Einstellung und Versicherung des Lörtscher der von ihnen billiger= weise zu erwartenden Diligenzpflicht Genüge geleiftet, so fei ber zwischen ihnen und der Beklagten abgeschlossene Berficherungs= vertrag auch bezüglich des Lörtscher als in Kraft bestehend zu betrachten und die Beklagte daber zum Ersatz der eingeklagten Summen zu verurteilen.

6. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist heute vom klägerisschen Vertreter bestritten worden, und muß überdies von Amtesswegen geprüft werden. Hinsichtlich des Streitwertes ist sie für die Hauptklage ohne weiteres gegeben; aber auch für die Widerklage

ist sie, obgleich diese ben gesetzlichen Minimalbetrag nicht erreicht, begründet, da zwischen Haupt- und Widerklage ein Prajudial= verhältnis besteht. Auch das weitere Erfordernis, ein nach eidae= nössischem Gesetze zu entscheibender Civilrechtsftreit, ist vorhanden. Da die Gesetzgebung des Kantons Solothurn keine Bestimmungen über den Unfallversicherungsvertrag enthält, so ist der Prozes nach ben allgemeinen dem eidgenössischen Obligationenrecht ange= hörenden Rechtsgrundsätzen zu enscheiden. Durchaus irrtumlich ist es, wenn der klägerische Vertreter heute die bundesgerichtliche Rompetenz deswegen in Abrede gestellt hat, weil das kantonale Urteil auf tatfächlicher Feststellung beruhe, deren Uberprüfung dem Bundesgericht nicht zustehe. Die Frage, in wie weit das Bundes= gericht an die Keststellung bes tatsächlichen Streitgegenstandes gebunden sei, hat mit der Kompetenzfrage nichts zu tun. Erstere Frage wird erst bann wirkfam, wenn die Kompetenzfrage bereits gelöst ist; erst wenn bas Bundesgericht materiell auf die Sache eintritt, kann sich fragen, in wie weit dasselbe durch die kantonal= richterliche Keststellung des Tatbestandes gebunden sei. Es ist aber auch gar nicht richtig, daß der Entscheid der Borinstanz lediglich auf tatsächlicher Feftstellung berube. Derselbe stützt sich vielmehr auf rechtliche Erwägungen über den Umfang der dem Arbeitgeber imputierten Diligenzpflicht. Ob aber biese Erwägungen stichhaltig seien und ob überhaupt der Entscheid in der Hauptsache von biefer Diligenzfrage abhängig gemacht werden durfe, bildet ben Gegenstand nicht einer Tat= fondern eine Rechtsfrage, zu beren Überprüfung das Bundesgericht, da es sich um die Anwendung eidgenössischen Rechtes handelt, zweifellos kompetent ist.

7. In der Sache selbst erscheint nun die Auffassung des kanstonalen Richters unrichtig, als sei für die Frage, ob der verunglückte Lörtscher von der Bersicherung gemäß Art. 3 der Policebestimmungen ausgeschlossen sei, zu prüsen, ob der Versicherungsnehmer sein Gebrechen hätte kennen sollen oder nicht. Der citierte Art. 3 enthält eine nähere Umschreibung der vom Versicherer vertraglich übernommenen Unsallgefahr; danach soll von ihm nicht getragen werden das Risiko in Bezug auf Personen, die mit Gebrechen behaftet sind, durch welche die Sehkraft geschwächt wird. Trifft diese tatsächliche Borausserung bei dem Arbeiter Lörtscher

zu, so besteht für seine Berson gar teine Versicherung, gleichviel ob das fragliche Gebrechen dem Versicherungsnehmer bekannt war ober nicht. Der Umfang der vertraglichen Berpflichtungen bes Bersicherers war durch übereinstimmenden Parteiwillen an beftimmte objektive Tatfachen geknüpft, und konnte nicht durch eine entschuldbar irrige Annahme des Bersicherungsnehmers auf Berfonen ausgedehnt werden, bezüglich welcher die Gefahr ausbrucklich nicht übernommen war. Daher kann es fich denn nur fragen ob bei Lörtscher der in Art. 3 der allgemeinen Bersicherungs= bedingungen ermähnte Ausschließungsgrund zutreffe ober nicht. Da das Nichtvorhandensein eines solchen die Bedingung bilbet. unter welcher ber Vertrag überhaupt für seine Berson Geltung hat, so kann es auch nicht barauf ankommen, ob in casu das die Ausschließung begründende Gebrechen mit dem eingetretenen Unfall in einem Rausalzusammenhang gestanden babe, vielmehr fraat es sich lediglich, ob dieses Gebrechen einen folden Grad ber Unfall= und Schadensgefahr bedingt habe, der laut der erwähnten Bestimmung vom Versicherer nicht übernommen worden ist. Damit ist nun auch bereits ausgesprochen, daß nicht jede noch so geringe Schwächung ber Sehfraft nach Art. 3 ber Versicherungsbedin= gungen zum Ausschluß von der Versicherung führen könnte, fondern nur eine folche, durch welche die Möglichkeit eines Un= falles erhöht und die Folgen eines folchen wesentlich erschwert werden, durch welche also das Risiko des Versicherers erheblich erhöht wird. Daß man es im vorliegenden Fall mit einem der= artigen Gebrechen zu tun bat, muß unbedingt angenommen werben. Das Expertengutachten stellt fest, daß bas vom Unfall nicht berührte Auge des Lörtscher nur 1/40 der normalen Sehkraft befite, und daß auch das verlette Ange nicht die volle Sehkraft gehabt habe. Diefer Defett mar nun jedenfalls fo bedeutend, daß bie Unfallgefahr, zumal bei bem Berufe bes Lörtscher, badurch erheblich erhöht wurde, er war aber auch geeignet, die Schadens= folgen ungunstiger zu gestalten; benn die Experten schlagen bie Verminderung der Erwerbsfähigkeit bei Lörtscher in Berücksichti= gung, daß das unverlette Auge nur 1/10 Sehschärfe besitzt, auf 2/3 an, während ste dieselbe unter ber Voraussetzung, daß basselbe normale Sehschärfe hätte, auf nur 1/3 taxieren würden. Aus

biesen Tatsachen ergibt sich unabweisbar, daß die Schwächung der Sehkraft bei Lörtscher ein Risiko für den Versicherer begründete, welches gemäß der erwähnten Bestimmung in Art. 3 der allgemeinen Versicherungsverbindungen von ihm nicht übernommen wurde.

8. Muß hienach die Hauptklage abgewiesen werden, so ergibt sich daraus die Gutheißung der Wiederklage von selbst. Wenn nämlich der verunglückte Körtscher nicht im Versicherungsvertrag inbegriffen war, so hatte die Beklagte weder Veranlassung noch Pflicht, sür den Versicherungsnehmer den von Lörtscher gegen ihn angehobenen Prozeß zu sühren, und es ist die Klägerin daher verpflichtet, die lediglich in ihrem eigenen Interesse verursachten Auslagen der Beklagten, die im Quantitativ nicht bestritten wors den sind, derselben zu ersetzen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Das Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 1. März 1894 ift aufgehoben; die Klage wird abgewiesen, und das Widerflagsbegehren der Refurrentin zugesprochen.

87. Arrêt du 27 Avril 1894 dans la cause Claraz contre Defforel.

1º Le mardi 11 Juillet 1893, Demoiselle Lucie Claraz, qui se trouvait depuis quelque temps en séjour d'été avec sa mère Elisabeth Claraz au Château d'Avry-devant-Pont (Fribourg) assistait à la messe matinale dans l'église paroissiale de cette localité, et elle s'y présenta pour recevoir la sainte communion. Le curé officiant, abbé Defforel, la lui refusa toutefois, sur quoi elle adressa à haute voix au dit curé, de manière à être entendue des assistants, l'épithète d'imposteur, et traita de canaillerie le procédé de ce prêtre. D'après la déposition d'un témoin, elle aurait dit encore au curé : « J'irai chez Monseigneur, grand imposteur, grande canaille. » Le